



RA Frank Oliver Lehnert, LL.M. · Augsburger Straße 52 · 89365 Röfingen

**An alle
aktiven Mitglieder/innen
der Freiwilligen Feuerwehren**

**Rechtsanwaltskanzlei
Frank Oliver Lehnert, LL.M.**

Augsburger Straße 52
89365 Röfingen

Tel.: +49 (0) 8222 / 4147938

Mobil: +49 (0) 151 / 52423367

Fax: +49 (0) 8222 / 4147942

Internet: www.ralehnert.de

E-Mail: email@ralehnert.de

Röfingen, den 12.02.2019



Wahrnehmung von Sonderrechten nach § 35 StVO bei Fahrten mit Zivilfahrzeugen ohne Blau- oder Warnlicht im Einsatz

Der Wortlaut des § 35 Abs. 1 StVO lautet wie folgt:

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung gehören zur Feuerwehr auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die mit ihren Zivilfahrzeugen (ohne Blau- Warnlichtanlage) im Einsatz sich befinden, insbesondere in folgenden Situationen **nach einer Alarmierung:**

- Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrgerätehaus
- Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Einsatzort

Wer sich im Einsatz befindet, der ist von den Vorschriften der StVO befreit. Das gilt aber nur, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Es ist somit immer die **Verhältnismäßigkeit** zu beachten!

Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen geregelt. In Bayern ist dies insbesondere in Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes geregelt, wonach zu den hoheitlichen Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst gehört. Aus diesem Grund kommt beispielsweise eine Befreiung von den Vorschriften der StVO in folgenden Situationen in Betracht:

- Brand
- Brandgefahr
- Explosionsgefahr
- Unfälle mit konkreter Gefahr für Leib und Leben von Personen
- Katastrophen mit konkreter Gefahr für Leib und Leben von Personen

Büro Burgau (Zweigstelle): Stadtstr. 35 89331 Burgau Tel: +49 (0) 8222 / 414 75 00 Fax: +49 (0) 8222 / 414 75 01

In Kooperation mit Rechtsanwalt Alexandros G. Sotiriadis Filellinon Str.2 65302 Kavala Griechenland Tel/Fax: +30 2510 / 223493

Beispiele für eine konkrete Befreiung von den Vorschriften der StVO

- **maßvolle Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit**

Es gibt hier keine allgemeinen festen Grenzen. Es kommt immer auf den Einzelfall an und auf die konkrete Verkehrs- und Straßensituation. Insbesondere sind Verkehrsdichte, Fußgänger- und Radfahreraufkommen, besondere Gefahrenlage (z.B. Kindergarten, Schulen), Inner- /Außerörtlichkeit und Übersichtlichkeit der Straßenführung zu nennen.

Teilweise wird eine Übertretung um 30 km/h innerorts als problematisch angesehen. In Ausnahmefällen kann dies aber gerechtfertigt sein. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Übertretung nicht mehr als 25 km/h betragen.
- **Rotlichtverstöße nur bei ausgeschlossener Gefährdung des Vorrangverkehrs und bei konkreter Gefährdung für einzelne Personen oder für erhebliche Sachwerte**

Ein Rotlichtverstoß darf nur begangen werden, wenn wirklich eine Lebensgefahr für mindestens eine Person besteht (z.B. eingeschlossene Person in einem brennenden Gebäude; schwerer Verkehrsunfall mit Lebensgefahr) und wenn eine Gefährdung des vorfahrtsberechtigten Verkehrs (insbesondere auch Radfahrer und Fußgänger) ausgeschlossen ist.
- **Falsche Einfahrt in Einbahnstraßen generell nicht erlaubt**

Auf Grund einer drohenden Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger darf man generell nicht falsch in Einbahnstraßen fahren.
- **Einfahrt in Anliegerstraßen ist grundsätzlich erlaubt**

Anliegerstraßen dürfen in den oben genannten Situationen benutzt werden.
- **Verstöße gegen Überholverbote nur bei ausgeschlossener Gefährdung des entgegenkommenden Verkehrs und bei konkreter Gefährdung für einzelne Personen oder für erhebliche Sachwerte**

Eine Überholung bei einem Überholverbot ist nur erlaubt, wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen besteht und eine Gefährdung des entgegenkommenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
- **Abstandsverstöße**

Auf Grund der Gefährdung des vorausfahrenden Fahrzeugs und der potentiellen Eigengefährdung muss dichtes Auffahren vermieden werden. Zu dichtes Auffahren stellt sogar einen Nötigung dar, die strafrechtlich relevant ist
- **Lichthupe**

Der Einsatz von Lichthupe kann möglicherweise (vor allem zusammen mit zu dichtem Auffahren) als Nötigung angesehen werden. Hierbei handelt es sich um einen Straftatbestand. Allenfalls maßvoll die Lichthupe einsetzen, besser wäre überhaupt nicht.

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist selbst dafür verantwortlich, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird. Es kommt dabei auch immer auf die Art und den Grund der Alarmierung an.

- Wer wegen eines **Verkehrsunfalls** alarmiert wird, ohne dass zusätzlich informiert wird, ob Personen zu Schaden gekommen sind, muss (insbesondere auf Autobahnen oder Bundesstraßen) immer mit erheblichem Personenschaden rechnen. Eine Befreiung von der StVO ist damit gegeben.
- Dasselbe gilt auch bei der Alarmierung wegen eines **Brandes** von Gebäuden, Wäldern oder sonstigen Gegenständen, wenn eine Gefährdung für die Umgebung zu befürchten ist (z.B. Gefahr für Personen oder für erhebliche Sachwerte wie Nachbargebäude)
- Erfolgt die Alarmierung ohne weitere Angaben bezüglich des Grundes (z.B. Piepser ohne Nachrichtenübermittlung, Sirene im Ort) muss man von einer Gefahr für Leib und Leben ausgehen.
- Eine Befreiung von der StVO ist jedoch nicht erlaubt, wenn keine Gefährdung von Personen oder von erheblichen Sachwerten zu befürchten ist (z.B. Verkehrsunfälle ohne Personenschaden, Tierrettung, Beseitigung von Unwetterschäden ohne Personenschaden etc).

Wer Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO wahrnehmen darf, jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, muss mit einem Verwarnungsgeld oder mit einem Bußgeld rechnen. Außerdem drohen Punkte im Fahreignungsregister und bei schwerwiegenden Verfehlungen auch Fahrverbote.

Das Anbringen eines Schildes „**Feuerwehr im Einsatz**“ oder ähnlicher Schilder auf dem Fahrzeug oder hinter der Frontscheibe sind **verkehrsrechtlich ohne Bedeutung**. Wenn man diese Schilder sichtbar anbringt, können andere Verkehrsteilnehmer gewarnt werden, man darf sich aber nicht darauf verlassen.

Das Anbringen einer Blaulichtanlage ohne Genehmigung ist verboten.

Wer sich im Einsatz befand und einen Bußgeldbescheid wegen eines Verkehrsverstößes erhält, sollte hier unbedingt anwaltlichen Rat hinzuziehen. Wichtig ist vor allem, genau zu dokumentieren, wie die Alarmierung war und welche Angaben bei der Alarmierung übermittelt wurden. Es ist dann unbedingt **Einspruch gegen den Bußgeldbescheid** einzulegen. Ziel muss dann hier die Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder – bei geringfügigen Verstößen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Reduzierung des Bußgelds unter 60 EUR, welcher dann folgenlos für das Fahreignungsregister wäre.